

Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.

Verzeichnis.

V. Über die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Ortspolizeibehörde ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichnis nach Muster A zu führen (§ 110).

Ausstellung der Arbeitsbücher.

VI. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder falls solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§ 108). Die Ausstellung eines Arbeitsbuchs darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt, oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Ausstellung des Arbeitsbuchs verweigert wird (§§ 108, 109, 112).

VII. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuchs nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt. Wenn die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wenn er ohne genügenden Grund und zum Nachteil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, ist der Nachweis zu verlangen, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes die Zustimmung ergänzt hat, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, oder wo er, falls ein solcher innerhalb des Deutschen Reichs nicht bestanden hat, seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hatte (§ 108).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder dergestalt ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergän-